

Arbeitsgemeinschaft für den Musterkreis

Arbeitsgemeinschaft für den Musterkreis, Musterweg 5, 11112 Musterstadt

Herrn
Maximilian Mustermann

Musterallee 23

11111 Musterdorf

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 102
Nummer BG: 26401BG0000015
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Alg2_03
Durchwahl:
Telefax:
E-Mail:
Datum: 04.11.2004

B e s c h e i d

über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Sehr geehrter Herr Mustermann,

für Sie und die mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit vom 01.01.2005 bis 30.06.2005 in folgender Höhe bewilligt:

vom	bis	Höhe der monatlich zustehenden Leistungen
01.01.2005	30.06.2005	389,31 EUR

Der Berechnung der Leistung liegen Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu Grunde, wie Sie von Ihnen bzw. den sonst beteiligten Personen bei der Antragstellung angegeben und nachgewiesen wurden.

Aus dem beigegeführten Berechnungsbogen können Sie entnehmen, wie sich die oben angegebenen Beträge im Einzelnen zusammensetzen.

Da Sie die Leistungen beantragt haben, wird vermutet, dass Sie die Vertretung (Bevollmächtigung) der Bedarfsgemeinschaft übernommen haben. Diese Vermutung gilt dann nicht mehr, wenn andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erklären, dass sie Ihre Interessen selbst wahrnehmen wollen (§ 38 SGB II).

Die zu zahlenden Leistungen werde ich jeweils monatlich im Voraus an nachstehende Überweisungsanschrift auszahlen. Bereits fällige Beträge werden in Kürze zur Zahlung angewiesen.

Zahlungsweg / Bankleitzahl **21751230** - Kontonummer **123456789**

Ist keine Bankverbindung angegeben, werden die zustehenden Leistungen über die Postanschrift zugeleitet.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Leistungen auch an Dritte (z.B. an den Vermieter oder bei Änderung der Vertretung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft an einen anderen Angehörigen) überwiesen werden. Trifft dies während des Bewilligungszeitraumes zu, erhalten Sie darüber eine besondere Mitteilung.

Dienstgebäude
Musterweg 5
11112 Musterstadt

Telefon
0123/4567
Telefax
0123/456789
Internet

Bankverbindung
Arbeitsgemeinschaft für den Musterkreis
Postbank Hamburg
BLZ 20010020
Kto.Nr. 123456789
BIC:
IBAN:

Öffnungszeiten
Mo - Mi 07:00 - 16:00 Uhr
Do 07:00 - 18:00 Uhr
Fr 07:00 - 14:00

Regelungen zur Kranken- Pflege- und Rentenversicherung für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Hinweis:

Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige (Bezieher von Sozialgeld) sind **nicht** in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig.

Die Prüfung, ob für Bezieher von Sozialgeld Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung im Rahmen einer Familienversicherung besteht, erfolgt durch die Krankenkasse. Bitte setzen Sie sich ggf. mit der für Sie zuständigen Krankenkasse in Verbindung.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der gesetzlichen **Krankenversicherung** und in der sozialen **Pflegeversicherung** pflichtversichert, soweit für sie nicht bereits im Rahmen einer Familienversicherung Versicherungsschutz besteht.

Während des Bezuges von Arbeitslosengeld II besteht in der Kranken- und Pflegeversicherung Versicherungsschutz für

Mustermann, Maximilian bei der **DAK 01.01.2005-30.06.2005** als - **pflichtversichert**

Während des Bezuges von Arbeitslosengeld II zahlt die Agentur für Arbeit Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung, und zwar an die

Rentenversicherung der Arbeiter 01.01.2005-30.06.2005 für **Mustermann, Maximilian**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Stelle einzulegen.

Die Widerspruchsfrist von einem Monat beginnt am 01. 01. 2005 (Inkrafttreten des SGB II). Zuvor eingehende Widersprüche wirken auf diesen Termin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hinweise zur Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Dienstleistungen (Beratung, Information usw.), Geldleistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie Sachleistungen.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als **Arbeitslosengeld II (Alg II)**

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes;
dazu gehören z. B. die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Leistungen für Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung
2. die Kosten für Unterkunft und Heizung soweit diese angemessen sind.
3. bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen einen befristete Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld.

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes so weit wie möglich pauschaliert. Bundesweit gibt es zwei unterschiedliche Pauschalen für die monatlichen **Regelleistungen**:

- in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) **345 Euro**
- in den neuen Bundesländern **331 Euro**

Bei Partnern ab vollendetem 18. Lebensjahres beträgt die Regelleistung jeweils 90 % der genannten Beträge. Für weitere erwerbsfähige Angehörige beträgt die Regelleistung jeweils 80 %.

Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit einem Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten bezogen auf die angegebenen Regelleistungen **Sozialgeld** bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Höhe von 60 % und danach bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 80 % der Regelleistungen.

Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende kann unter anderem nur erhalten, wer hilfebedürftig ist d. h. seinen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann. Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen kann insoweit die zu erbringenden Geldleistungen vermindern oder den Anspruch ausschließen.

Der als Anlage beigefügte Berechnungsbogen enthält Angaben zu allen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen und zur Berechnung der Leistungen nach dem SGB II für jede Person.

Wie lange werden Leistungen bewilligt und wann werden sie ausgezahlt ?

Die Leistungen sollen jeweils für **sechs** Monate bewilligt und monatlich **im Voraus** gezahlt werden. Für Übergangsfälle (Überleitung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe auf Arbeitslosengeld II) umfasst der Bewilligungszeitraum drei bis neun Monate. Der Anspruch besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen Leistungen nicht einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht.

Beispiel:

Anspruch auf Leistungen monatlich 345 Euro für die Zeit vom 01. bis 11. eines Monats.

Höhe der zustehenden Leistung: 126,50 Euro (345 Euro x 11 Tage : 30 Tage = 126,50 Euro)

Die zustehenden Leistungen werden grundsätzlich an die Überweisungsanschrift ausgezahlt, die im Antrag angegeben ist.

Unter Umständen kann die Auszahlung der Leistung auch an Dritte erfolgen (z. B. Überweisung der Kosten für Unterkunft direkt an den Vermieter). Über die Zahlungen an einen Dritten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Aufgabenverantwortung und Zuständigkeit

Die neue Aufgabe wird in geteilter Trägerschaft durch die Agenturen für Arbeit sowie die kreisfreien Städte und Landkreise (kommunale Träger) ausgeführt.

Die kommunalen Träger sind zuständig für die Leistungen für Unterkunft und Heizung, die Kinderbetreuung, die Schuldner- und Suchtberatung, die psychosoziale Betreuung und die Übernahme von Leistungen für Erstausrüstung für Bekleidung und Wohnung sowie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten

Die **Agenturen für Arbeit** sind zuständig für das Arbeitslosengeld II (mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft), das Sozialgeld, die Beiträge zur Sozialversicherung und die arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen.

Zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist vorgesehen, dass die Träger der Leistungen **Arbeitsgemeinschaften** bilden. Die Arbeitsgemeinschaften nehmen die Aufgaben der Agenturen für Arbeit nach dem SGB II wahr. Die kommunalen Träger sollen der Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB II übertragen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind die kreisfreien Städte und Kreise **alleiniger Träger** der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Bitte beachten Sie auch folgende Punkte:

- Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen sich vorrangig und eigenverantwortlich um die Beendigung der Erwerbslosigkeit bemühen. Sie müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken. Dazu gehört auch der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Grundsätzlich ist erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jede Erwerbstätigkeit zumutbar. Auf Verlangen des zuständigen Trägers sind erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Erwerbstätigkeit finden können, verpflichtet, eine angebotene Arbeitsgelegenheit zu übernehmen. Außerdem müssen sie auf Verlangen ihre Bewerbungsaktivitäten nachweisen.
- Sie sind ohne Aufforderung verpflichtet, jede Änderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für den Anspruch auf die Leistung erheblich ist, dem zuständigen Träger unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt für Sie und die mit Ihnen zusammenlebenden Angehörigen.
Für die schriftliche Mitteilung benutzen Sie bitte den Ihnen ausgehändigten Vordruck „Veränderungsmitteilung - Arbeitslosengeld II / Sozialgeld.“
- Soweit die Leistung der Höhe nach vorläufig festgesetzt worden ist, handelt es sich um einen Vorschuss im Sinne des § 42 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I). Überzahlte Beträge sind zurückzuzahlen.
- Dieser Bescheid dient - ggf. zusammen mit dem Beleg für die zuletzt an Sie ausgezahlte Leistung – gegenüber der Krankenkasse und sonstigen Stellen als Nachweis dafür, dass sie Arbeitslosengeld II / Sozialgeld beziehen.

Anlage zum Bescheid vom 04.11.2004

Vetreter der Bedarfsgemeinschaft: **Maximilian Mustermann** Nummer der Bedarfsgemeinschaft: **26401BG0000015**

B e r e c h n u n g s b o g e n

Dieser Berechnungsbogen enthält Angaben zu allen im Haushalt lebenden Angehörigen und zur Berechnung der Leistungen für jede Person. Er ist Bestandteil des jeweils maßgeblichen Bescheides.

Angaben zur Höhe der pauschalierten monatlichen Regelleistungen (RL) beim Arbeitslosengeld II / Sozialgeld				
	Alleinstehende(r) oder Alleinerziehende(r)	Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft		
		Kinder bis zur Vollen- dung des 14. Lebensjahres (LJ)	Kinder ab Beginn des 15. LJ bis zur Vollendung des 18. LJ	Partner ab Beginn des 19. Lebensjahres
Jeweils:	100%	60% der RL	80% der RL	90% der RL
Alte Länder + Berlin (Ost)	345 Euro	207 Euro	276 Euro	311 Euro
Neue Länder	331 Euro	199 Euro	265 Euro	298 Euro

Bewilligungszeitraum von 01.01.2005 bis 30.06.2005

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen in Euro	Gesamtbedarf	Antragsteller	Partner/in	weitere Angehörige	weitere Angehörige
Familienname Vorname Geburtsdatum		Mustermann Maximilian 23.11.1967			
Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Hilfsbedürftige	345,00 EUR	345,00 EUR			
Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige	0,00 EUR	0,00 EUR			
Mehrbedarf zum Lebensunterhalt für * angemessener nachgewiesener Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung monatlich ...Euro		30,68 EUR			
Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt monatlichEuro*)	310,00 EUR	310,00 EUR			
Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft	685,68 EUR	685,68 EUR			

*) Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt.

Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen

Familienname Vorname Geburtsdatum	Gesamtbetrag	Mustermann Maximilian 23.11.1967			
Netto-Erwerbseinkommen monatlich *) abzüglich Freibetrag	296,37 EUR	296,37 EUR			
	0,00 EUR	0,00 EUR			
anzusetzendes Erwerbseinkommen:	296,37 EUR	296,37 EUR			
Erwerbseinkommen (ALG2):	296,37 EUR	296,37 EUR			
monatliches Gesamteinkommen	296,37 EUR	296,37 EUR			

*) Das Netto-Erwerbseinkommen errechnet sich wie folgt: Brutto-Einkommen ./. abzusetzende Beträge (z. B. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Werbungskosten) = angegebenes Netto-Erwerbseinkommen

Verteilung der Einkommensanteile unter Berücksichtigung der zuständigen Leistungsträger

- Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.
- Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen mindert die Geldleistungen der Agentur für Arbeit; soweit Einkommen und Vermögen darüber hinaus zu berücksichtigen ist/sind, mindert es die Geldleistungen der kommunalen Träger

Familienname Vorname Geburtsdatum	Gesamtbetrag	Mustermann Maximilian 23.11.1967			
Verteilung Gesamtbedarf	685,68 EUR	685,68 EUR			
Verteilung Gesamteinkommen	296,37 EUR	296,37 EUR			

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (ohne Kosten für Unterkunft und Heizung) nach Einkommensanrechnung

Familienname Vorname Geburtsdatum	Gesamtbetrag	Mustermann Maximilian 23.11.1967			
Sicherung des Lebensunterhaltes - ohne Kosten für Unterkunft und Heizung	375,68 EUR	375,68 EUR			
abzüglich anzurechnendes Einkommen entsprechend der Zeile "Verteilung Gesamteinkommen"	296,37 EUR	296,37 EUR			
Bedarf nach Einkommensanrechnung	79,31 EUR	79,31 EUR			
Ggf. Einkommensüberhang	0,00 EUR				

Kosten für Unterkunft und Heizung nach Einkommensanrechnung

Familienname Vorname Geburtsdatum	Gesamtbetrag	Mustermann Maximilian 23.11.1967			
Kosten der Unterkunft und Heizung	310,00 EUR	310,00 EUR			
Abzüglich Einkommensüberhang	0,00 EUR				
=zustehende Kosten für Unterkunft und Heizung	310,00 EUR	310,00 EUR			

Weitere zustehende Leistungen

Familienname Vorname Geburtsdatum	Gesamtbetrag	Mustermann Maximilian 23.11.1967			
Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld	0,00 EUR	0,00 EUR			
Zuschuss zu den Beiträgen bei Befreiung von Versicherungspflicht - zur Krankenversicherung - zur Pflegeversicherung - zur Rentenversicherung	0,00 EUR 0,00 EUR 0,00 EUR	0,00 EUR 0,00 EUR 0,00 EUR			

Gesamtbetrag der monatlich zustehenden Leistungen

Nach Abzug des zu berücksichtigenden Einkommens (Nr.2) werden folgende monatliche Leistungen zuerkannt:	
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	79,31 EUR
- Angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung	310,00 EUR
Gesamtbetrag:	389,31 EUR